



Satzung

des Kleingartenvereins „Am Sachsenberg“ Hohnstein

§1

Name des Vereins: „Am Sachsenberg“ Hohnstein

Sitz des Vereins: Hohnstein

Der Verein „Am Sachsenberg“ Hohnstein ist beim Kreisgericht Sebnitz unter der Nr.

VR19

registriert und hat den Zusatz „e.V.“

§2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein organisiert sich auf der Grundlage des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 mit dem Ziel der Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung und Verschönerung der Kleingartenanlage ein und fördert die Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung und Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit und soll Freude über das gärtnerische Produkt aus dem eigenen Garten bringen.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Kinder zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Natur. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung der Stadt Hohnstein.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Kleingärten dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.



Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelung für Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt der Vorstand.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können volljährige Bürger und deren Ehegatten werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen. Personen mit Familie sind bevorzugt aufzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zu Entscheidung vorzulegen, wenn durch den erweiterten Vorstand in einer Schlichtungsverhandlung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
5. Alle Mitglieder, die bereits in der Sparte als Mitglied des VKSK waren, werden bei Anerkennung der Satzung in den Verein übernommen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet bzw. berechtigt:

1. Die Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, sind entsprechend den festgelegten Fristen zu entrichten. Die entsprechenden Beitragshöhen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.



5. Gegen unberechtigte Entscheidungen des Vorstandes Einspruch zu erheben. Der Einspruch wird von dem erweiterten Vorstand in einer Schlichtungsverhandlung behandelt.
Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig.
6. Weiterbildungsmaßnahmen zu fordern bzw. daran teilzunehmen.
7. An allen vom Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Schriftliche, freiwillige Austrittserklärung
- Ausschluß
- Tod

Mit Beendigung der Mitgliedschaft wird auch das Nutzungsverhältnis über einen Kleingarten beendet, und es erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- Die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
- Im Geschäftsjahr mehr als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen entsprechend den festgelegten Zahlungsterminen gegenüber dem Verein im Rückstand ist, und trotz schriftlicher Mahnungen und persönlicher Aussprache nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

3. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit.

- Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied zu führen.
- Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist ebenfalls über den Ausschluß abzustimmen und der Ausschluß auf der nächsten erweiterten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
- Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.



- Mit dem Ausschluß endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der erweiterte Vorstand
- Der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.
Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dafür stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung, einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung, hat durch Aushang im Schaukasten des Kleingartenvereins und am Vereinshaus auf dem Gelände des Gartenvereins mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen, auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
 - Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltung werden nicht gezählt, sind aber im Protokoll zu vermerken.



- Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln.
 - Geheime Abstimmung auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.
 - Auflösung des Vereins nur mit dreiviertel Mehrheit auf einer extra dafür vorgesehenen Vollversammlung (Anwesend 50%)
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Beschlußfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionskommission
 - Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistung, u.a.
 - Beschlußfassung über Veränderungen des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge.
 - Beschluß über Ausschluß von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Jährliche Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes der Revisionskommission
 - Entlastung des Vorstandes
7. Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vom Vorsitzenden der Revisionskommission ist der ordnungsgemäße Verlauf der Versammlung zu bestätigen.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassierer
 - Dem Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit sowie Ökologie und Umweltschutz
2. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt



werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - Laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
 - Verwaltung und Sicherung der Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Objekte

§9

Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander bzw. Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
2. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Territorial- oder Landesverbandes durchzuführen.
3. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§10

Das Finanzwesen

Der Verein finanziert sich aus:

- Anteilen von Mitgliederbeiträgen und Umlagen und Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.



§11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorstandes vorzunehmen. Versäumnisse von Mitgliedern sind schriftlich anzumahnen und unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§13

Die Revisionskommission

1. Von der Mitgliederversammlung ist eine Revisionskommission zu wählen, die aus drei Mitgliedern besteht.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder anderen Organen. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Konto- und Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto- und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§14

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes einzusetzen. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand (gem. §26 BGB).



§15

Die Bestimmungen des Kleingartennutzungsvertrages und der Kleingartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§16

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde am 16.06.1990 errichtet und von der Mitgliederversammlung am 07.05.1994 geändert.
2. Die Bestimmungen des Statutes des VKSK treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitglieder des Vereins.